

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 23

14. März

1916

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Auslande eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführte Schmalz (Schweineschmalz) darf nur durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Schmalz aus dem Auslande einführt, hat es an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Auslande Schmalz einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung des Schmalzes Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang des Schmalzes und dessen Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzugeben.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu besätzen.

§ 3. Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat das Schmalz bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verschicken und auf Abruf zu verabreichen. Er hat ferner den Eingang des Schmalzes und dessen Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzugeben.

§ 4. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. soll sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfahrt und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung erklären, ob sie das Schmalz übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeverklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. festigt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze ausschreiben, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuss soll bestimmen, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. soll bei Verteilung der erworbenen Schmalzmengen die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innehalten.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einfahrt nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung des Reichskanzlers vorbehalten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, inwieweit diese Verordnung auf die Durchfuhr Anwendung findet.

§ 9. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das belete Gebiet.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt. Neben der Strafe können in den Fällen der §§ 1 und 2 die Gegenstände, auf die sich die Zuwidderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Einfahrt von Kakaо. Vom 3. März 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrates über Kaffee, Tee und Kakaо, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kakaо, der nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen

aus dem Auslande eingeführt wird, darf nur durch die Kriegsfaulogefellschaft m. b. H. in Hamburg in den Verkehr gebracht werden.

Als Kakaо im Sinne dieser Bestimmungen gilt roher, gebrannter oder gerösteter Kakaо, Kakaobutter, Kakaomasse, Kakaopulpa und Kakaoflocken.

§ 2. Wer aus dem Auslande Kakaо einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland der Kriegsfaulogefellschaft unter Angabe der Menge, des bezahlten Einlaufpreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzugeben.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Besteht sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3. Wer Kakaо einführt, hat ihm an die Kriegsfaulogefellschaft zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verschicken und auf Abruf zu verabreichen. Er hat ferner den Eingang der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Kriegsfaulogefellschaft soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einfahrt und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung unverzüglich erläutern, ob sie die Ware übernehmen will.

§ 5. Die Kriegsfaulogefellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Ist der Verpflichtete mit dem von der Kriegsfaulogefellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Ausschuss entscheidet in einer Besitzung von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, die Ernennung des Vorsitzenden, der Mitglieder und deren Stellvertreter bleibt vorbehalten.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegsfaulogefellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsfaulogefellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde an sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Beträgen beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Kriegsfaulogefellschaft zugeht.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertrüten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuss zuständig ist.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefangenismus bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Diese Bestimmungen treten am 5. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Einfahrt von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, sowie Seifen. Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) beschlossen:

§ 1. Pflanzliche und tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz —, sowie Seifen, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für

unbefestigten Unterwegs von Zügen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

unbefestigten Wegen und Gewichtsstücken, die unter Wiederholung Sicherheit der Wände und Gewichtsstücken. Sollte der Wiederholung den Bruch leicht zerfallen, so muß er sich an den Postboten begeben — Briefkästen wurden erst nach 1848 eingeführt — um das Porto in Par zu erlegen. Nun begannen die verschiedenen Berechnungen bei der Variierung des Briefes, die nie stimmten, so daß der Empfänger des Briefes immer noch nach

die Einkaufung festsetzen und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuvielverhandlungen mit Gefangen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe die Stoße, auf die sich die Zuvielverhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, sowie Seifen, erlassen.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Lade und Fricke, Oelsäuren und Fettsäuren ausdehnen.

§ 4. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degräss, von Loden, Firnis und Farben.

Vom 1. März 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 3) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Pflanzliche oder tierische Öle oder Fette dürfen zur Herstellung von Degräss, Degräss-Moellen und Moellen sowie zur Herstellung von Loden, Firnis und Farben, die zur Lacklederfabrikation dienen, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin verwendet werden, der sich hierbei der Vermittlung der Kriegsleber-Aktien-gesellschaft in Berlin bedient.

Artikel 2. Pflanzliche Öle (Leinöl, Hanföl, Mohnöl, Holzöl usw.) dürfen zur Herstellung von Loden, Firnis und Farben sowie zum Anstreichen nur in Mischungen mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Mischung darf an pflanzlichen Ölen nicht mehr als 25 vom Hundert des Gewichts des End-erzeugnisses enthalten.

Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Loden, Fir-nissen und Farben, die zur Lacklederfabrikation dienen, keine Anwendung.

Artikel 3. Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.

Vom 3. März 1916.

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr ent-behrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 111) verbiete ich bis auf weiteres die Einfuhr über die Grenzen des Deutschen Reiches für folgende Gegenstände:

Dicke Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung aus Baumwollgespinsten usw.

der Zollnummer 445.

Berlin, den 3. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 569). Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 569) erhält folgenden Wortlaut:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buch-weizen, alle Produkte und Abfälle der vorgenannten Erzeug-nisse, welche durch Vermahlen, Schälen oder Schroten gewonnen werden, allein oder in Mischungen — auch mit anderen Erzeug-nissen —, sowie Mais sind, soweit sie aus dem Ausland einge-führt werden, an die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die in der Ostse kur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsmitteln und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 68) aufgeführten Futtermittel und Hilfsmittel fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 761).

Gemäß § 3 der Verordnung, betreffend die private Schwefel-wirtschaft, vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 761) sind die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte hin-sichtlich der im Februar 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Ölum und abgefallenen Säuren bis zum 15. März 1916 zu er-teilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die Aufstellung von Fragebögen für die Aus-kunftserteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für pri-vate Schwefelwirtschaft, Berlin W 9, Köhnerstraße 1—4, zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind.

Die Umlage ist zu entrichten, soweit nicht eine Ausnahme gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen vom 14. Novem-ber 1915 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 461) vorliegt.

- von den Erzeugern von Schwefelsäure und Ölum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen,
- von denjenigen Betrieben, in denen Rosalsäure abfällt, so weit sie aus dem Wirtschaftskreis des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs hervorgeht und in die private Wirtschaft übergeht, und zwar für die in der betreffenden Rechnungs-periode abfallenden Mengen.

Berlin, den 7. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Betr.: Die Verteilung der Vorräte an Verbrauchszauber.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Um zu verhindern, daß der Einzelne zum Schaden der Allgemeinheit größere Mengen Zucker erwirkt und aufspeichert, wollen Sie die Abgabe von Zucker an Haushaltungen in Mengen von mehr als 1 Kilogramm in jedem Einzelfall auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 verbieten.

Gießen den 11. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Betr.: Die Sicherung der Frühjahrsbestellung und der Ernte 1916.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es ist dringend notwendig, daß die Gemeindeverwaltung sich auch in diesem Jahre wiederum eingehend und kändig um die Feld- und Gartenbewirtschaftung in ihrer Gemeinde kümmert, damit alle erforderlichen Arbeiten rechtzeitig und richtig vorgenommen werden. Insbesondere ist dies jetzt wegen rechtzeitiger Vornahme der ordnungsmäßigen Früh-jahrsbestellung erforderlich.

Wir empfehlen Ihnen, da Sie wegen Ihrer übrigen Arbeiten diese Angelegenheit allein wohl nicht erledigen können, alsbald die durch den Gemeinderat im Vorjahr gewählte Deputation erneut zu berufen und notfalls durch Neuwahlen zu ergänzen (Gemeinde-ratsmitglieder und sonstige fachkundige wählbare Ortsbewohner, — vergl. Art. 129 der L.G.O. —). Die Deputation hat alles Erforderliche — soweit nötig, nach Beichtigung der Gemarkung und unter Zuspruchnahme der Mitarbeit der Feldgeldwochenen und Feldschüren — alsbald zu beschließen und bei Ihnen im Auftrag zu bringen.

Für Frauen, deren Angehörige im Heere stehen, und für Personen, welche die Bestellung von Feld und Garten nicht allein vereihen, ist der erforderliche Rat und Beistand, soweit er nicht durch Verwandte erfolgt, durch von der Gemeinde zu benennende Vertrauensmänner zu veranlassen.

Bei der Wichtigkeit, die einer geordneten und vollständigen Feld- und Gartenbewirtschaftung für die gesamte Volksnährung zukommt, ergearten wir, daß Sie alles ausbieten werden, um zu erreichen, daß die Feld- und Gartenbestellung in der Gemeinde vollkommen ordnungsmäßig durchgeführt wird.

Gießen, den 10. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Ausstände an Gefällen von Holz-, Bach-, Gras- und Percheldern für 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen der umgehenden Vorlage der noch rückläufigen Mahn- und Pfandbefehle oder der Erstattung von Febl-berichten — spätestens innerhalb 14 Tagen — entgegen.

Gießen, den 9. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Biedenkopf.

Die Maul- und Klauenseuche in Hermannstein ist loschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Gießen, den 9. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Marburg.
In Marburg und Dagobertshausen (Kreis Marburg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgetrochen.
Gießen, den 11. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 29. Februar d. J. als verfeucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Densheim, Dieburg, Heppenheim, Offenbach, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Mainz, Alzen, Odenheim, Worms.
2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Birkenfeld, Coburg, Schwarzbach-Rudolstadt, Waldeck, Neuh. a. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck.

Gießen, den 12. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Besteuerung der Klaviere, Automaten und Musikwerke, Luxuswagen und Luxusreitpferde.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stempelabgabe:

1. für Verkaufs- oder Wagautomaten,
2. „ automatische Kraftmesser,
3. „ Automaten, die zur Unterhaltung des Publikums dienen,
4. „ alle in öffentl. Wirtschaftsstätten aufgestellte Klaviere oder sonstige Musikwerke,
5. Luxuswagen und Luxusreitpferde,

für das J. 1916 im Monat März an allen Wochentagen von vormittags 9—12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, dahier zu entrichten ist.

Wer bis zum 31. März 1916 die Entrichtung der stempelpflichtigen Automaten usw. bei uns nicht erwirkt hat, ist zur Weiterentrichtung der Abgabe bei Melbung der Bestrafung und zwangswise Weitreibung verpflichtet.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteinzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen.

Die für das J. 1915 ausgestellten Karten sind vorzulegen.

Gießen, den 25. Februar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorstehende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise wiederholt zu veröffentlichen.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes v. 12. Aug. 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbetrag für

Fahrräder

für das Rechnungsjahr 1916 (d. i. die Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917) im Monat März 1916 an allen Werktagen, vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, zu entrichten ist.

Wir fordern hiermit alle Besitzer von Fahrräder, die diese auf öffentlichen Wegen und Plätzen benutzen, auf, die Stempelabgabe für 1916 J. mit 5 Mark von jetzt ab zu entrichten, oder, sofern die Voraussetzungen hierzu vorliegen, Antrag auf Befreiung von der Abgabe zu stellen.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteinzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen, auch müssen die früheren Radfahrtarten mit eingesandt werden.

Wer bis zum 31. März 1916 von der Entrichtung der Abgabe befreit ist, hat erneutes Befreiungsgebot binnen gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes oder in der Stadt Gießen dem Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die früher erteilte Radfahrtarte und der leste Staatssteuerzettel (2 Blätter) vorzulegen. Befreiungsanträge, die nach dem 1. April 1916 gestellt werden, können keine Befreiung mehr finden.

Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausweislich unseres Registers zur Zahlung verpflichtet sind, einerlei, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von denselben befreit waren, beigetrieben werden, falls die von ihnen benutzten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1916 unter Radgabe der Nummernplatte bei uns abgemeldet worden sind. Auch wird die Bestrafung der Sümmigen auf Grund des Urkundenstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt veröffentlichen.

Die bei Ihnen eingehenden Gesuche um Befreiung von der Stempelabgabe wollen Sie zunächst sammeln und in Verzeichnisse zusammenstellen und diese Verzeichnisse nebst den letzten Radfahrtarten der betr. Radbesitzer, den Steuerzetteln und etwa sonst noch vorhandenen Nachweisen bis zum 15. März 1916 an uns einsenden. Die Einträge in den Verzeichnissen sind in der Reihenfolge der Nummern der Radfahrtarten zu vollziehen. Verzeichnisse, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden wir als „Portoplastische Dienstbücher“ zur Neuauflistung zurückgeben. Formulare für Verzeichnisse sind bei der Firma W. Klee daher erhältlich.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Erhebung der Kurzage und der Badegelder zu Bad-Nauheim.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Großh. Kurverwaltung Bad-Nauheim hat die Bahnnehmung gemacht, daß in den benachbarten Städten und Orten Fremde Wohnung nehmen, von da aus die Kurmittel in Bad-Nauheim gebrauchen, die Konzerte und das Kurhaus besuchen und die Zahlung der Kurzage auf diese Weise zu umgehen suchen. Daher ist angeordnet worden, daß die Abgabe von Bädern in den Badehäusern zu Bad-Nauheim an die Ortsansässigen von Bad-Nauheim und den benachbarten Städten und Orten zuläufig nur dann noch erfolgen soll, wenn von denselben Legitimationskarten nach dem unten abgedruckten Muster dem Aufschlagspersonal in den Badehäusern vorgezeigt werden. Diese Legitimationskarten sollen durch Sie auf Ansuchen der Ortsansässigen ausge stellt werden.

Die Abgabe der Legitimationskarten darf also nicht an solche Personen erfolgen welche zufällig nur zu Besuch anwesend sind. Nur für die Ortsansässigen, die mindestens drei Monate in dem betr. Orte wohnen und auch Steuer bezahlt haben, dürfen derartige Legitimationskarten ausge stellt werden, die Ausschaltung hat jedoch zu unterbleiben, infsofern diese Ortsansässigen in Bad-Nauheim Wohnung genommen haben und nicht nach genommenem Bade an demselben Tage in ihren Wohnort zurückkehren.

Über die ausgestellten Legitimationskarten haben Sie momentliche Verzeichnisse zu führen.

Die jeweils ausgestellten Karten sind nur für das Kalenderjahr, in dem sie ausgerückt sind, gültig.

Sie wollen Vorstehendes mehrmals ortsüblich veröffentlichen. Die Formulare zu Legitimationskarten sind bei Großh. Kurverwaltung Bad-Nauheim gratis und franko zu haben.

Denjenigen Großh. Bürgermeistereien, die in den letzten Jahren Legitimationskarten ausge stellt haben, geht in den nächsten Tagen eine entsprechende Anzahl derselben I. S. zu.

Die Listen sind am Schlusse der jeweiligen Saison — im Oktober jeden Jahres — direkt bei der Großh. Kurverwaltung Bad-Nauheim portofrei von Ihnen einzureichen.

Sofern keine Legitimationskarten in dieser Saison zur Verwendung kommen, wollen Sie am Ende derselben mittels Postkarte hier von der Großh. Kurdirektion Bad-Nauheim Nachricht geben. Die nichtgebrauchten Karten sind von Ihnen zwecks Verwendung in nachfolgenden Jahren zurückzuhalten.

Gießen, den 11. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Legitimations-Karte.

De wird hiermit bescheinigt, daß d. . . . selbe hier ansässig ist und die Bäder in Bad-Nauheim gebrauchen will.

den ten 19

Großherzogliche Bürgermeisterei

(Siegel)

Bei mißbräuchlicher Benutzung verliert diese Karte ihre Gültigkeit.